DIE KIRCHLICHE LEHRGEWALT

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649163649

Die kirchliche Lehrgewalt by Gerhard Schneemann

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

GERHARD SCHNEEMANN

DIE KIRCHLICHE LEHRGEWALT



Encyclica Papit Pins'IX.

vom

8. Dezember 1864.

Stimmen aus Maria-Land.

X.

Die kirdliche Lehrgewalt.

Freiburg im Breisgan. Herber'sche Berlagshanblung. 1868.

kirchliche Lehrgewalt

nod

Gerhard Schneemann,

Priefter ber Gefellichaft Jefu.

Motto: "Alles für die Bahrbeit, Alles für bas heil ber Brüber." Kach bent Concil von Air des Jahres 1850. Monita ad scriptores p. 58.

Freiburg im Breisgan. Herder's de Berlagshandlung. 1868.

Vorrede.

Wegen feine bisberige Bewohnbeit und gegen feine frubere Abficht, fiebt fic ber Berfaffer biefes Dal genothigt, feiner Brofcure eine langere Borrebe beigufugen. Die Ausstellungen, welche bie VII. und VIII. Stimme von Maria-Laach in bem Bonner Literaturblatte (Jahrg. 1867 Nro. 15 Sp. 541 ff. Nro. 17 Sp. 589 ff.) erfahren, find fo erheblich, und bie Manner, welche fie gemacht haben, fo angeseben, bag er nicht mit Stillschweigen baran vorübergeben barf. Be größer bie Sochichanung ift, bie er perfonlich gegen bie verehrlichen Recenfenten tragt, je verbienter bie Achtung, beren fie fich in ber gelehrten Belt allgemein erfregen, um fo mehr mußte nicht nur bas eigene Intereffe, fondern auch bas ber freundlichen Lefer, ja ber Wiffenschaft überhaupt ben Entidlug bervorrufen, bas in ben Recensionen niebergelegte Urtheil ju berudfichtigen und eine etwa bifferirende Unficht fachlich zu begrunben. Ein folder Austaufch ber Dleinungen fann nur gute Fruchte tragen, und judem ift im gegebenen Salle eine Berftanbigung um fo eber gu boffen, ale eine und biefelbe Liebe gu unferm beiligen Glauben mich mit meinen verebrlichen Recensenten verbindet. Naturlich fann bier nicht auf gang allgemeine Bemerfungen eingegangen werben. Auch ift bas nicht nöthig, weil man gewohnt ift, ben Werth bes Allgemeinen nach bem bes Befondern ju ichagen. Wir wollen bemnach bie vorzüglichften Ausstellungen, welche Gingelnes betroffen, bier berudfichtigen und mit benen gegen bie VII. Brofcure beginnen.

1. "Der größte Fehler der Schrift liegt darin, daß der Berfaffer in den wichtigften Puntten so unentschieden ift, daß er jene, welche tein völlig sicheres und festes Urtheil haben, ganglich im Untlaren läßt, was denn nun eigentlich bie firchliche bezw. feine Ansicht sei."

Allerdings eine Sentenz, die ben Werth ber Broschure völlig vers nichten wurde, falls sie begründet ware! Bernehmen wir barum, wie ber herr Recensent dieses sein Urtheil motivirt! "So heißt es S. 21: ""Bir sehen benn auch ganz allgemein die törperlichen ober zeitlichen Strafen von der Kirche angewandt und zwar folgende: Gelbstrafen, Kerter, Schläge und Berbannung."" hatte es nun nicht Noth gethan, den Beweis darauf zu richten, daß die Kirche gerade zu diesen genannten Strafen an sich ober bloß aus historischen Gründen berechtigt sei, bezw. war? Das ist nicht geschen, mithin die wichtigste Frage einsach umgangen; denn alle Stellen der Bibel und Bater haben diese Strafen nicht im Auge, sondern die sog, eigentlichen Kirchenstrafen."

Um bie Unbaltbarfeit biefes Bormurfes ju geigen, babe ich nur nothwendig, gang furg auf meine Argumentation gu verweisen. Das Recht ber Rirche, zeitliche Strafe zu verbangen, zeigte ich, nachbem vorber Die außere firchliche Gerichtsbarfeit bewiesen mar, 1) aus ber Ratur ber Strafe, 2) aus ber beiligen Schrift, 3) aus ber beftanbigen Praris ber Rirche. Diefes lettere Argument leitete ich n. 22 alfo ein: "Geben wir mithin auf die Natur und bas Wefen ber Strafe, ober aber auf bie beilige Schrift, fo merben wir burchaus gezwungen, ber Rirche bie Bewalt beizulegen, zeitliche Strafen zu verbangen. Diefelbe bat auch bie Rirche von jeher geübt." Die Thatsache, bag bie Kirche von jeber jene Gewalt ansgeubt babe, bewies ich nun n. 22, 23, 24, 25, aus ben fanonischen Strafen ber erften Jahrhunderte, aus ben im Mittelalter gebräuchlichen Strafen, endlich aus der beutigen Praris. Rach Feftstellung und Charafteriffrung biefer Thatsache jog ich baraus n. 26 ben Schluß mit folgenben Borten : "Bas folgt nun aus unferer bisberigen Erörterung? Zweierlei. Zuerft ergibt fich aus ber allgemeis nen Disciplin, daß bie Berhangung zeitlicher Strafen burch bie Rirche gang im Ginflange mit bem tatholijden Glauben fein muß, dann aber auch, bag die Rirche wirflich bie Bemalt bagu bat." Die Legis timitat bee Schluffes zeige ich freilich bort nur burch eine furze Bemerfung, verspreche aber in einer Note "bie Rraft bes aus ber beständigen Praxis ber Rirche" geschöpften Beweises fpater eingebend ju begrunben. Es icheint, biefe Argumentation ift beutlich und flar genug; aus ber Thatfache ber allgemeinen liebung wird bas Recht berfelben ge-In einer folden Beweisführung war boch wohl nicht nothwendig, bereits bei Fefiftellung ber Thatfache barguthun, bag bie Rirche bazu an fich berechtigt gewesen fei. Uebrigens ift auch meinem verehrten Recensenten biese Art und Beise gu argumentiren nicht unbefannt. Go behauptet er in einer feiner letten Recensionen (Bonner Literaturblatt 1868 Rr. 1). "Bird ein folder Gas allgemein geubt, dann ift offenbar barin feine Bernunftigfeit nach fatholifder Auffaffung

begründet, weil die unfehlbare Rirche nichts Unvernünftiges fegen

Nur noch ein Wort zu dem letten Satze der oben aus der Recension citirten Stelle, daß nämlich "alle Bäterterte nicht diese Strasen (Schläge, Kerfer, Berbannung, Geldstrasen), sondern die sog. eigentslichen Kirchenstrasen im Auge haben". Schwerlich hat der verehrte Recensent die von mir (n. 23) angeführten Texte geprüft, denn sie alle betressen gerade sene (entweder auf Borstellung der Bischöfe vom Staate oder unmittelbar von den Kirchenobern) verhängten Strasen. Die Bibelsterte (n. 19) endlich beziehen sich freilich nicht speciell auf die vier angezogenen besondern Arten von körperlichen Strasen; das gehört aber auch nicht nothwendig zum Beweise der ganz allgemein gehaltenen These; genug, daß die Schrift zeitliche kirchliche Strasen fennt und kirchliche Censuren noch durch irdischen Berlust verschärfen läßt "zum Berderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werbe".

2. "Ebenso ift die weitere Frage: erscheint der Staat unter allen Umftanden, also principiell verpstichtet, die von der Rirche erkannten Strafen, wenn die Kirche dieß verlangt, ausguführen? hat der Staat ein Necht der Prüsung? nicht gelöft. Ja S. 23 heißt es wörtlich: ""Bir dursen also ben Sat so verstehen, daß die Kirche zur Ausstührung ihrer Gesehe und Urtheilssprüche und zur Bahrung ihrer Rechte die physische Gewalt des Staates beanspruchen darf, und derselbe, wenn er anders nach den in der göttlichen Bahrheit und im Rechte begründeten katholischen Principien handeln will, sich verpstichtet halten muß, der Aufsorderung der Kirche nachzusommen!" Wie denn, wenn der Staat nun sagt: "ich will nicht?"

hierauf ist die Antwort gerade in den citirten Worten enthalten. Erflärt der Staat: "ich will nicht", so widerstreitet er eben der göttslichen Wahrheit und dem Rechte. Damit ist aber auch dem Princip nach die Erwiderung auf die erste Frage gegeben.

3. "Mit der Behauptung S. 24, die Berhängung jener Strafen sei nicht gegen bas Raturrecht, ""wäre dieß wirklich der Fall, wie hatte Gott das jemals anordnen können?" ift in dem Zusammenhange — es wird auf das Alte Testament und die bürgerlichen Strafen desselben verwiesen — nicht gedient. Denn Conc. Trid. Sess. 24. can. 3 de matrim. hat doch wohl abgesehen von Anderem die Rirche das Princip anerkannt, daß die jüdischen Gesetze als solche nicht schon im Christenthum maßgebend sind. Der Beweis für die dogmatische Nothwendigkeit dieser Strafen ift nicht erbracht."

Bieberum eine fcwere Inzicht gegen einen theologischen Schrift-

¹ Möglicherweise hat die faliche Angabe ber betreffenden Rummern im Inhalteverzeichniffe ben geehrten Recensenten irre geleitet. Da auf eine Beranderung mabrend des Druckes nicht Rucksicht genommen wurde, so find die Rummern von ber 11. an in der VII. Laacher Stimme unrichtig angegeben.

steller. Der verehrte Recensent nämlich glaubt in allem Ernste, mich durch Citation eines tribentinischen Canons besehren zu sollen, "daß die jüdischen Gesege als solche nicht schon im Christenthum maßgebend sind." Doch auch hier beruht sein Tadel auf einer falschen Boraussehung. Er meint, ich hätte an der gerügten Stelle das kirchliche Recht, "die dogs matische Nothwendigkeit jener Strasen" beweisen wollen. Es lag mir aber solches dort völlig ferne. Ich wollte nur einen Einwand der Gegener, als ob jene Strasen wider die wesentlichen Menschenrechte seien, durch den Hinweis auf das alte Testament zurückweisen. Das mußte dem Herrn Recensenten sowohl der ganze Inhalt des Abschnittes (n. 29) als auch die ausdrückliche Kundgebung meiner Absicht zeigen. "Diesienigen," so sagte ich, "welche wider die katholische Wahrheit vorgeben, das Anrusen der Staatsgewalt zur Ahndung rein religiöser Bergehen sei gegen die Gewissenssseit zur Ahndung rein religiöser Bergehen sei gegen die Gewissenssseit zur Ahndung rein religiöser Bergehen

Aber noch mehr, gerade an der besagten Stelle hatte ich bassenige ausgesprochen, worüber mich ber herr Recensent belehren will. Dort beißt es nämlich:

"Man wende nicht ein, der judifche Staat fei ein theofratischer gewefen, feine Befete verpflichteten nicht mehr. Alles Diefes ift mabr." Siemit war mit Bezug auf unfere Krage ber eigentliche Grund angegeben, warum "bie judischen Gesete als folde nicht icon im Chriftenthum maggebend find". Denn in einem ftreng theofratischen Staate find alle Bergeben wider bie Religion von felbst auch burgerliche Berbrechen und mithin burgerlichen Strafen unterworfen, mas natürlich für andere Staaten nicht maggebend ift. Db von ber andern Geite bas jenem Canon bes Tribentinum ju Grunde liegende Princip etwas für unfere Sache entscheibe, barüber fonnte man vielleicht gerechte Bebenten aufwerfen. Doch laffen wir bas. Denn wie bem auch immer fei, mag bie judifche Befeggebung für bie driffliche maggebend fein ober auch nicht, "barum", fo beißt es in ber Brofcure, bandelt es fich nicht; es fragt fic, ob bie Berhangung jener Strafen und ihre Erecution von Seiten bes Staates gegen bas Naturrecht, gegen bie wesentlichen Rechte bes Menschen sei." Und biefe Frage ift burch bie altteftamentlichen Unordnungen enticieden; benn barin werben mir alle unbefangenen Lefer beiftimmen, daß die gottliche Gefengebung im Alten Teftament feine wesentlichen Menschenrechte fequeftrirt babe.

^{4. &}quot;Bare es weiter nicht nothig gewesen, um bie Thefie 30 bes Gplabus ju

erklaren, auf bas naheliegende Misverflandnis einzugeben: es werbe baburch bie hiftorische Thatsache negirt, bas die Immunität jurifisch allerdings im flaatlichen Rechte ihren Urfprung hat?

Auch diese Frage ift zu verneinen. Jene historische Thatsache (wenn ich anders recht ben herrn Recensenten verstebe) mar ja S. 78-84 aussubrlich entwidelt und eben baraus fogar ein Argument fur unsere These gezogen, sie fann also bieser nach ber in ber Broschüre entwideleten Auffassung nicht wibersprechen.

Sollte Recensent mit jener Frage aber vielleicht ben Gebanken nahe legen wollen, daß die Kirche vor der in Rede stehenden weltlichen Gesetzebung keinerlei Rechtsansprüche auf staatliche Bewilligung der Immunität erheben könne, so muß ich das in Abrede stellen. Ift, was ich glaube bewiesen zu haben, und was vom Recensenten nicht entfräftet worden, ist die Immunität des Klerus eine Folge des christlichen Glaubens, so hat die Kirche "das eigene Recht", wie die Anerkennung ihrer Religion überhaupt, so auch die Anerkennung sener Folge zu verlangen.

Rach bem bier und in ber Brofcure Gefagten wird man auch bie Erwiberung auf bie noch übrigen Fragen abnehmen fonnen; barum ftebe ich von ibrer Beantwortung ab, und bas um fo mehr, als eine Erwiderung auf alle, die im Literaturblatte enthalten find, den verehrten Recenfenten nicht gufrieben ftellen wurde, er fonnte ja, wie er und fagt, außer jenen "noch eine Reibe folder Fragen" aufwerfen. Dagegen wird ber geneigte Lefer genugsam erfannt baben, bag ich feineswegs bie wichtigften Punfte zu umgeben fuchte. 3ch fomme besbalb zu ben "anftogigen Gingelheiten". Auch bier will ber herr Recenfent nicht auf alle eingeben, "nur Beniges" bervorheben. Ilm bie Babrbeit gu gefteben ift mir biefes nicht recht; benn ich trage feinen aufrichtigeren Bunich, ale bag meine Brofdure von allen anftogigen Stellen gereinigt werbe, und barum bin ich von gangem Bergen Jebem bantbar, ber ohne Rudhalt mich barauf aufmertfam macht; nur muß ich bingufügen, bag ich nicht bas Unftögige in dem zu erfennen vermag, mas bas Bonner Literaturblatt ale foldes vermerft. Doch ich will bem Urtheil ber lefer nicht vorgreifen.

5. "S. 28 erfahren wir, ju unserem Erftaunen, bag ber Bischof in Nordamerifa noch ungehinderter fei in der Berhangung zeitlicher Strafen gegen Geiftliche, als anderwarte."

Hier scheint offenbar ber verehrte Recensent ein kleines, aber wichstiges Wortden nicht beachtet zu haben; benn in ber Broschüre wurde nur behauptet, bag ein nordamerikanischer Bischof "in Berhängung ges